
Beitragsordnung des Judoclub Leipzig e.V.

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.12.2001, zuletzt geändert von der Mitgliederversammlung am 15.01.2025.

1. Allgemeine Bestimmung

Die Beitragsordnung (BO) legt fest, in welcher Höhe sowie Art und Weise die Mitglieder des Vereins ihre Beiträge zu entrichten haben. Grundlage dafür bildet der § 7 der Vereinssatzung.

2. Vereinsbeitrag

a) Der Verein erhebt für alle Mitglieder einen monatlichen Vereinsbeitrag.

Monatlicher Mitgliedsbeitrag 20,00 Euro

Ermäßigungen

- Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 15,00 Euro
- Auszubildende*, Studenten*, Wehrpflichtige*, Bezieher von Bürgergeld*, Elterngeldempfänger* 15,00 Euro
- Rentner/Pensionäre, Vorruhestandler, Förderer 15,00 Euro

(Weitere Ermäßigungen siehe Tabelle zu den Halbjahresbeiträgen)

b) Der Vereinsbeitrag (siehe Tabelle Halbjahresbeiträge) ist halbjährlich zu entrichten: für das 1. Halbjahr bis zum 31.01. und für das 2. Halbjahr bis zum 31.07.

Dafür ist vorzugsweise das SEPA-Lastschriftverfahren anzuwenden.

In Ausnahmefällen kann eine davon abweichende Beitragszahlung vereinbart werden.

Folgende **Halbjahresbeiträge** sind zu zahlen:

Beitrags-klasse	Mitgliedsart	Beitragshöhe in Euro
1	Allgemeiner Mitgliedsbeitrag	120,00
2	Kinder, Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	90,00
3	Auszubildende*, Studenten*, Wehrpflichtige*, Bezieher von Bürgergeld*, Elterngeldempfänger*	90,00
4	Rentner/Pensionäre, Vorruhestandler, Förderer	90,00
5	Lebenspartnerschaften	204,00
6	1 Erwachsener und 1 Kind	162,00
7	Familienmitgliedschaft (2 Erwachsene und 1 Kind)	252,00
8	2. Kind einer Familie im Verein	42,00
9	ab dem 3. Kind im Verein	0,00

* Mit Nachweis, der jährlich zu erbringen ist.

2. Gebühren

a) Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr ist ein Festbetrag von 30,00 Euro, der einmalig bei Aufnahme in den Verein zu entrichten ist. Für Lebenspartnerschaften, Geschwisterkinder und Familien beträgt die Gebühr 50,00 Euro bei gleichem Eintrittsdatum.

b) Mahngebühr

Eine Mahngebühr wird erhoben, wenn Mitglieder schriftlich an die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und Gebühren erinnert werden müssen. Die Mahngebühr beträgt 3,00 Euro pro Zahlungserinnerung.

c) Bankgebühr

Eine Bankgebühr wird in dem Fall erhoben, wenn die kontoführende Institution nach Erfolgen des Lastschriftverfahrens auf Verschulden des Mitglieds dem Verein eine Rückbuchungsgebühr etc. in Rechnung stellt.

3. Hinweise zur Entrichtung der Mitgliedsbeiträge

a) Im Jahr des Vereinseintritts werden die Beiträge entsprechend den jeweiligen Monaten der Mitgliedschaft bemessen. Die Mitgliedsbeiträge für den Beitrittsmonat sind unabhängig vom Eintrittsdatum in voller Höhe zu entrichten.

b) Entsprechend § 6 der Vereinssatzung ist der Vereinsaustritt nur zum Ende eines Halbjahres zulässig. Dementsprechend ist auch für das jeweils laufende Halbjahr der Beitrag in voller Höhe zu entrichten.

c) Im Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Landessportbundes Sachsen enthalten.

4. Schlussbemerkungen

a) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen und sozialen Härtefällen, nach jeweiligen Anträgen, abweichende Festlegungen zu dieser Beitragsordnung treffen.

b) Verstöße gegen diese Beitragsordnung werden entsprechend § 6 Pkt.6.4 der Vereinssatzung geahndet.

c) Änderungen der Beitragsordnung sind nur mit Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

Präsidentin
Jenny Sättler

Präsident
Uwe Bierey